VERORDNUNG (EWG) Nr. 321/70 DES RATES

vom 17. Februar 1970

über die Wiedereinführung des Zollsatzes und die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der vom Rat auf seiner Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung ist für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1976 vorgesehen, daß die Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, wie sie in Nummer 1 des Protokolls Nr. VIII im Anhang zum Abkommen über die Liste G (1) vorgesehen ist, nicht durchgeführt wird. Es ist daher zweckmäßig, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis in Höhe von 10 % wiedereinzuführen ; der Vertragszollsatz für dieses Erzeugnis beträgt im Jahre 1970 gemäß den von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT (Kennedy-Verhandlungen) eingegangenen Verpflichtungen 7 %.

In dieser Entschließung ist außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung zollfreier jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für dieses Erzeugnis vorgesehen. Die Menge dieser Kontingente soll dem Unterschied zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und der Produktionsmenge in der Gemeinschaft entsprechen. Es ist daher zweckmäßig, für das Jahr 1970 ein Zollkontingent unter den nachstehenden Bedingungen zu eröffnen.

Es besteht bereits eine Grège-Erzeugung in der Gemeinschaft, und es liegt im Interesse letzterer, diese Produktion in ihrem Gebiet aufrechtzuerhalten.

In der Gemeinschaft gab es bis Ende 1969 für Grège zwei vollkommen verschiedene Märkte ; gemäß dem genannten Protokoll Nr. VIII und der erwähnten Entschließung konnte ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Isolierung seines Marktes ergreifen, während für die anderen Mitgliedstaaten der Zollsatz für Grège gemäß denselben Vorschriften Null war. Es wurden daher in diesem Mitgliedstaat erhebliche Mengen in den Veredelungsverkehr gebracht, während dies in den übrigen Mitgliedstaaten nicht erforderlich war. Aus diesem Grund sind die statistischen Angaben und die wirtschaftlichen Beurteilungsfaktoren weder einheitlich noch repräsentativ für die Lage in der gesamten Gemeinschaft.

Die Gemeinschaftsproduktion von Grège kann für 1970 auf 530 Tonnen geschätzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Erzeugung müssen voraussichtlich aus dritten Ländern für den innergemeinschaftlichen Verbrauch 1 640 Tonnen eingeführt werden. Es ist daher für 1970 ein Zollkontingent für 1 640 Tonnen zu eröffnen.

Es besteht insbesondere Veranlassung, den gleichen kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieses Kontingents sicherzustellen ; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Lage und da der Gemeinschaftscharakter des Kontingents zu wahren ist, können die Hundertsätze der ersten Beteiligung der Mitgliedstaaten am Zollkontingent für 1970 wie folgt veranschlagt werden :

Deutschland	14,8
Frankreich	42,4
Italien	42,4
Niederlande	0,1
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	0,3.

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge von 1 640 Tonnen in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist ; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei ungefähr 86 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte ; die auf dieser Grundlage berechnete erste Tranche beträgt somit 1 415 Tonnen, und die zweite Tranche in Höhe von 225 Tonnen bildet die Reserve.

(1) ABl. Nr. 80 C vom 20. 12. 1960, S. 1825/60.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1976 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 10 % für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 wiedereingeführt.

Artikel 2

Bis zum 31. Dezember 1970 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 640 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 1 415 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis zum 31. Dezember 1970 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

Deutschland	210 Tonnen,
Frankreich	600 Tonnen,
Italien	600 Tonnen,
Niederlande	1 Tonne,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	4 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 225 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 6 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor ; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 30 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve ; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren von Grège mit, die er bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER